

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-283/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 30.03.2016/25.05.2016 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Helme" 2016	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzl. Grundlagen: Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die als Anlage beigefügte

Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Helme" 2016.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 21.03.2013 wurde im Artikel 2 das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) geändert. Unter Anderem wurde § 56 a „Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung“ eingefügt.

Zum 01.01.2015 sind die Regelungen des § 56 a WG LSA zur Gewässerunterhaltungsbeitragspflicht auch für Flächen, die in Gewässer der 1. Ordnung entwässern, in Kraft getreten.

Dem Land entstehen Gewässerunterhaltungskosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW). Die Unterhaltungsverbände werden dem LHW, die ab dem Jahr 2015 angefallenen Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung, erstatten. Die Erstattung dieser Kosten gegenüber dem LHW und deren Geltendmachung durch die Unterhaltungsverbände gegenüber den Mitgliedsgemeinden erfolgen dabei jeweils im Folgejahr, beginnend ab dem Jahr 2016. Die Umlage dieser Beiträge durch die Gemeinden auf die Grundstückseigentümer ist daher ebenfalls frühestens ab 2016 nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides möglich.

Weiterhin erhebt die Gemeinde Südharz erstmalig einen Erschwerniszuschlag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Der Erschwernisbeitrag wird vom Unterhaltungsverband erhoben und gemäß § 55 WG-LSA für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen fällig.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates